

| |
|--|
| |
| |
| |

| |
|--|
| |
| |
| |
| |

Aktenzeichen

Datum

Herausgabe und Aufforderung zur Abholung eines sichergestellten oder beschlagnahmten Fahrzeugs

Ihr Fahrzeug wurde zur Beweissicherung im Strafverfahren beschlagnahmt:

Datum Uhrzeit

Fahrzeug (Kennzeichen / alternativ FIN, Art, Farbe, Hersteller, Typ)

Das Fahrzeug wurde abgeschleppt und bei folgender Vertragsfirma untergestellt:

Firma

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Da der Grund der Sicherstellung inzwischen entfallen ist, erfolgt die Herausgabe Ihres Fahrzeugs.

Datum der Herausgabe

Bestätigung der Ihnen gegenüber bereits mündlich erfolgten Herausgabe vom Datum

Sie werden dazu aufgefordert, das Fahrzeug bis zum unten genannten Datum unter Vorlage dieses Schreibens, eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild Ihrer Person sowie des Fahrzeugscheins / der Zulassungsbescheinigung 1 bei der genannten Vertragsfirma abzuholen. Falls Sie das Fahrzeug durch eine andere Person abholen lassen wollen, muss diese zusätzlich eine von Ihnen unterschriebene Vollmacht vorlegen.

Abholung bis spätestens (Datum)

Bitte beachten Sie folgenden vorsorglichen Hinweis: Sollten Sie das Fahrzeug innerhalb der gesetzten Frist nicht abholen, wird mit gesondertem Schreiben das Verwaltungsverfahren zur Verwertung Ihres Fahrzeuges eingeleitet.

Hinsichtlich der angefallenen oder noch anfallenden Kosten gilt Folgendes:

Bei Sicherstellung / Ersatzvornahme aus Gründen der Gefahrenabwehr:

Die für die Sicherstellung / Ersatzvornahme angefallenen Bergungs-, Abschlepp- und Unterstellkosten sind von Ihnen zu tragen und grundsätzlich bei der Abholung bei der Vertragsfirma zu entrichten. Soweit Sie die angefallenen Kosten nicht bei der Abholung entrichten, wird in der Regel das Fahrzeug nicht herausgegeben (Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 3 BayPAG). Wird das Fahrzeug ausnahmsweise doch ohne vorherige Zahlung übergeben, so werden die durch Sie zu tragenden Kosten durch gesonderten Leistungsbescheid geltend gemacht.

Mögliche Bergungskosten berechnen sich nach dem tatsächlichen Aufwand. Für die Abschlepp- und (pro Verwahrtag anfallenden) Unterstellkosten gelten Pauschalpreise, die dem jeweiligen Aushang (für polizeiliche Sicherstellungen) bei der in Anspruch genommenen Vertragsfirma zu entnehmen sind. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten. Da jeder Tag, an dem Ihr Fahrzeug verwahrt wird, die Unterstellkosten erhöht, liegt die umgehende Abholung Ihres Fahrzeuges in Ihrem eigenen Interesse.

Bisher sind durch die Sicherstellung / Ersatzvornahme folgende Kosten entstanden:

Betrag in €

Zusätzlich wird gemäß §1 BayPolKV eine Gebühr erhoben. Der Kostenanspruch entsteht gemäß Art. 11 BayKG. Dazu erhalten Sie ggf. zu einem späteren Zeitpunkt einen gesonderten Gebührenbescheid.

Bei Sicherstellung / Beschlagnahme zur Beweissicherung im Bußgeldverfahren / Strafverfahren:

Die entstandenen Abschlepp- und Unterstellkosten werden zunächst, und zwar bei mündlicher Mitteilung der Herausgabe bis zum Tage der Mitteilung, bei schriftlicher Mitteilung bis zum dritten Tage nach der Aufgabe dieses Schreibens zur Post, übernommen und als Verfahrenskosten zum Straf- oder Bußgeldverfahren gemeldet.

Für die nach der Herausgabe erfolgte, weitere Verwahrung Ihres Fahrzeugs sind die Kosten jedoch von Ihnen zu tragen und grundsätzlich bei der Abholung bei der Vertragsfirma zu entrichten. Wird das Fahrzeug ohne vorherige Zahlung übergeben, so werden die durch Sie zu tragenden Kosten durch einen gesonderten Leistungsbescheid geltend gemacht (§§ 688 ff. BGB). Da jeder Tag, an dem Ihr Fahrzeug verwahrt wird, die Unterstellkosten erhöht, liegt die umgehende Abholung Ihres Fahrzeuges in Ihrem eigenen Interesse.

Soweit Sie Eigentümerin / Eigentümer des Fahrzeugs sind und an diesem nicht mehr interessiert sein sollten, wird um Ihre sofortige schriftliche Verzichtserklärung und Übersendung des Fahrzeugscheins / der Zulassungsbescheinigung 1 und des Fahrzeugbriefs / der Zulassungsbescheinigung 2 gebeten. Bitte geben Sie zusätzlich an, ob das Fahrzeug frei von Ansprüchen Dritter ist.

Das Fahrzeug darf nur nach den bestehenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden, erforderlichenfalls ist es daher zu verladen oder abzuschleppen.

Bemerkungen

Freundliche Grüße
Im Auftrag